züglicher Begriffe z. B. des Adjectivs, Haupt- und Zeitw. zu vermeiden oder nur in selteneren Fällen mit Vorsicht vorzunehmen sein, anderntheils ist namentlich auf möglichste Deutlichkeit der Schrift und besonders genaue Bezeichnung des Vocal-Striches und der Vorsilben (§. 69) Bedacht zu nehmen.

Vor Allem empfehlen sich zur Kürzung die am häufigsten vorkommenden sowie die consonanten- oder silbenreichsten, namentlich also zusammengesetzte Wörter.

Kürzungen, *a*) welche die Zuverlässigkeit des Geschriebenen und das richtige Wiederlesen nicht verbürgen, dürfen nicht stattfinden; demnach auch nicht die Zurückführung (Zusammenziehung) von Sätzen auf ihren einfachsten Ausdruck z. B. durch Participial-Construction, überhaupt jede Umgestaltung der Satzbildung. Nicht zu empfehlen sind ferner Kürzungen, die keinen wirklichen Vortheil gewähren, welche also *b*) die Hand denselben Raum (ohne zu schreiben) zu durchlaufen nöthigen, der beim Ausschreiben selbst nöthig gewesen wäre; *c*) welche die Hand zur Bezeichnung eines und desselben Wortes zum Springen über und unter die Zeile nöthigen, ohne dass dadurch eine wesentliche Ersparniss erzielt würde; *d*) Kürzungen von Wörtern, die am Anfange eines Satzes stehend erst im weiteren Verlaufe desselben, wohl gar erst nach Zwischensätzen und dergl. ihre Erklärung finden.

Dass bei den obengestellten Anforderungen an die geistige Begabung des künftigen Praktikers dessen körperliche Tüchtigkeit und Rüstigkeit, wie vollständige Vertrautheit mit dem Schreibmechanismus, Fingerfertigkeit, vorausgesetzt wurden, soll hier nur deshalb angedeutet werden, weil auch der rüstigste, gewandteste, fingerfertigste Stenograph von den Vortheilen der Satzkürzung dann wird Gebrauch machen müssen, wenn ein selbst nicht zu schnell sprechender Redner oder eine im gewöhnlichen Redemasse sich bewegende Verhandlung seine Dienste Stunden lang in Anspruch nimmt.

Da übrigens die nachfolgenden Kürzungen nur im Satzzusammenhange stattfinden können, die richtige Wiedergabe derselben ohne diesen nicht möglich wäre, so sind sie keineswegs als Sigel (s. §. 50), d. h. als feststehende und auswendig zu lernende Kürzungen, zu betrachten und zu behandeln. Die Sigel selbst, obwohl nach den Grundsätzen der Satzkürzung gebildet, behalten auch in diesem dritten Abschnitte ihre Geltung, ebenso die Abbreviaturen, obschon die, namentlich für erstere verwendeten Zeichen grösstentheils ebenfalls zur Satzkürzung benutzt werden, d. h. im Zweifelsfalle würde ein derartiges Zeichen zuerst als Sigel zu lesen sein. Dagegen können jedoch auch die Sigel durch diese Kürzungen vertreten werden, wenn dadurch eine ebenso sichere, aber schnellere Bezeichnung erzielt wird.

Selbstverständlich kommen alle in den vorhergehenden Abschnitten aufgestellten Regeln, sofern sie nicht im weiteren Verlaufe dieses III. Abschnittes die durch den Satzzusammenhang bedingten Modificationen erfahren, auch hier zur Anwendung; so z. B. auch die Verbindung der Pronomina mit dem vorausgehenden Hauptzeitworte, also hier mit der dasselbe vertretenden Endung, wo immer diess auf eine, das richtige Wiederlesen nicht gefährdende Weise geschehen kann.

Was den Unterschied der im II. Abschnitte gelehrten „Wortkürzung" von der hier folgenden anlangt, so besteht derselbe ausser der Gewähr der schnellsten und darum doch nichts destoweniger zuverlässigen Bezeichnung noch hauptsächlich darin, dass gerade dasjenige, was dort auf Grund vorausgegangener Bestimmungswörter oder der ausgeschriebenen Wurzel- oder Stammsilben als minderwesentlich und darum entbehrlich erscheint, hier wieder als wesentlich zur vollen Geltung gelangt, wogegen die Wurzelsilben und Stämme in den Hintergrund treten, indem

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id363767282/130